



Rektor

**Satzung der Universität Hohenheim für den  
Zugang zu den Bachelorstudiengängen  
„Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und  
„Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Nr. 1168 Datum: 19.02.2018

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

**Vom 19. Februar 2018**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.
- (2) Für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie finden Zulassungen ins erste Fachsemester nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Für die Bachelor-Studiengänge Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie finden Zulassungen ins erste Fachsemester sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester statt
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester sind für alle drei Bachelor-Studiengänge auch im Sommersemester möglich.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium in einem der Bachelor-Studiengänge nach § 1 kann nur zugelassen werden, wer

- (1) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, vorweisen kann,
- (2) über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen und

## **§ 3 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung ist online für das Wintersemester bis spätestens 30. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis spätestens 31. März (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten.

## **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Bewerbungsantrag ist fristgerecht online über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.
- (2) Für die Bewerbung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Immatrikulation in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen sind:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder der Nachweis einer sonstigen Berechtigung nach § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und
  - b) ggf. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.

## **§ 5 Immatrikulation**

- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerbungsantrag oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden, die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Immatrikulationshindernisse gemäß § 60 Absatz 2 LHG vorliegen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Agrarbiologie“, sowie für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 28. Juli 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 771 vom 28. Juli 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1089 vom 17. Februar 2016) und die Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 15. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1143 vom 15. März 2017) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2018.

Stuttgart, den 19. Februar 2018

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-